

Gebührensatzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung in kommunaler Trägerschaft der Gemeinde Ostseebad Dierhagen

Auf der Grundlage der §§ 2 und 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.07.2016 (GVOBl. M-V S. 584) und des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Kindertagesförderungsgesetz – KiföG M-V) vom 01. April 2004 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch das Sechste Gesetz zur Änderung des Kindertagesförderungsgesetzes (6. KiföG M-V ÄndG) vom 13.12.2018 (GVOBl. M-V S.) wird nach Beschluss durch die Gemeindevertretung Ostseebad Dierhagen vom 30.01.2019 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Kindertageseinrichtung „Dierhäger Krabben“ in Trägerschaft der Gemeinde Ostseebad Dierhagen.

§ 2 Gebührenerhebung

Die Gemeinde Ostseebad Dierhagen erhebt für die Benutzung der Kindertageseinrichtung Benutzungsgebühren und für die Verpflegung von Kindern in Kindertageseinrichtungen Verpflegungskosten nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 3 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind die Personensorgeberechtigten (Eltern) der Kinder in Kindertageseinrichtungen. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Entstehen und Ende der Gebührensschuld

Die Gebührensschuld für die Benutzung der Kindertageseinrichtung entsteht mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung und endet mit dem Wirksamwerden der Abmeldung oder dem Ausschluss des Kindes.

§ 5 Fälligkeit und Zahlung

- (1) Die Gebühren sind als Monatsbetrag zu entrichten. Die jährliche Gebührensschuld beträgt 12 Monatsbeiträge.
- (2) Die Gebühren sind am 10. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und an die Einrichtung/Amtsverwaltung zu entrichten. Die Gebührenzahlung soll in der Regel bargeldlos erfolgen. Eine Zahlung der Gebühren direkt in der Kindertageseinrichtung ist nicht zulässig.

§ 6 Benutzungsgebühren

- (1) Die Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung sind auch zu entrichten, wenn die Einrichtung während der Ferien, an Feiertagen oder aus sonstigen Gründen geschlossen bleibt.
- (2) Wird ein Kind während eines Monats in eine Kindertageseinrichtung aufgenommen, sind bei einer Aufnahme bis einschließlich zum 15. des Monats die vollen Gebühren für den Monat zu zahlen. Bei einer Aufnahme nach dem 15. des Monats ist die Hälfte der Gebühren für den Monat zu zahlen.

- (3) Wird ein Kind vom Besuch der Kindertageseinrichtung abgemeldet, ist bei Verbleib des Kindes bis zum 15. des Monats die Hälfte der jeweils maßgeblichen Gebühr für die Benutzung der Kindertageseinrichtung zu zahlen. Bei Verlassen der Kindertageseinrichtung nach dem 15. des Monats ist die volle Gebühr zu zahlen.

§ 7

Höhe der Benutzungsgebühren

- (1) Die Benutzungsgebühren werden auf der Grundlage der Vereinbarungen über Leistung, Entgelt und Qualitätsentwicklung zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen (§ 16 KiföG M-V) erhoben. Die Höhe der Benutzungsgebühren ergibt sich aus der Tabelle in der Anlage 1 zu dieser Satzung. Die Tabelle ist Bestandteil der Satzung.
- (2) Hat ein Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt in einer anderen Gemeinde/Stadt oder in einem anderen Amtsbezirk, zu dem die Gemeinde gehört und werden die durch Elternbeiträge, Landeszuschüsse und Zuschüsse des örtlichen Trägers nicht gedeckten Betriebskosten nicht anteilig von der Gemeinde, in der das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, aufgrund einer besonderen Vereinbarung übernommen, tragen die Personensorgeberechtigten diese Kosten.
- (3) Die Benutzungsgebühren können sich durch erhöhte Betreuungszeiten bei Mehrbedarf und während der Schulferien oder unterrichtsfreien Tage erhöhen.

§ 8

Verpflegung als integraler Bestandteil des Leistungsangebotes

- (1) Integraler Bestandteil des Leistungsangebotes der Kindertageseinrichtung ist eine vollwertige und gesunde Verpflegung von Kindern bis zum Eintritt in die Schule während der gesamten Betreuungszeit (Vollverpflegung). Diese soll sich an den geltenden Standards der Deutschen Gesellschaft für Ernährung orientieren.
- (2) Zusätzlich zu den Benutzungsgebühren werden Verpflegungskosten je Kind und Monat erhoben. Die Höhe der Verpflegungskosten ergibt sich aus der Tabelle in der Anlage 1 zu dieser Satzung. Die Anlage 1 ist Bestandteil der Satzung.
- (3) Die Verpflegungskosten sind jeweils am Monatsende an die Einrichtung/Amtsverwaltung zu entrichten.

§ 9

Festlegung der Gebühren

- (1) Die Gebühren basieren auf der Grundlage der verhandelten Leistungsverträge zwischen dem Landkreis Vorpommern-Rügen als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe, dem Träger der Einrichtung und der Gemeinde.
- (2) Die Amtsverwaltung erlässt jährlich einen Bescheid, aus dem die Höhe der Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung hervorgeht.

§ 10

Übernahme der Benutzungsgebühren und der Verpflegungskosten

Die Benutzungsgebühren und Verpflegungskosten in Kindertageseinrichtungen können nach § 90 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) auf Antrag ganz oder teilweise vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist.

**§ 11
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.01.2017 außer Kraft.

Ostseebad Dierhagen, den 13.02.2019



Christiane Müller
Bürgermeisterin



Hinweis:

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

Verfahrensvermerke:

	Datum	Namenszeichen
Veröffentlicht am:	22.02.2019	Ch. Müller

auf der Internetseite des Amtes Darß/Fischland unter <https://www.sitzungsdienst-darss-fischland.de/ris/ti-darss-3/>

Anlage 1
zur Gebührensatzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung „Dierhäger Krabben“
in kommunaler Trägerschaft der Gemeinde Ostseebad Dierhagen vom 01.01.2019

Betreuungsgebühren

	Ganztags	Teilzeit	Halbtags
Krippe	351,07 €	210,64 €	140,42 €
Kindergarten	176,64 €	105,99 €	70,66 €
Hort	125,18 €	75,11 €	-

Für zusätzliche Betreuungszeiten, die über die im Betreuungsvertrag vereinbarten Zeiten hinausgehen, sind je angefangene Betreuungsstunde 3,00 € zu zahlen.
Tagesbetreuung im Kindergarten: 20,00 €

Verpflegungskosten

Betreuungsbereich	Frühstück	Mittag	Vesper	Getränke	gesamt
Krippe	1,27 €	2,14 €	1,27 €	0,15 €	4,83 €
Kindergarten	1,27 €	2,14 €	1,27 €	0,15 €	4,83 €
Hort		2,40 €		incl.	2,40 €

Erwachsene: 3,70 €/Portion/Tag